

18. Integrationsminister*innenkonferenz 2023

Hauptkonferenz am 26./27. April 2023 in Wiesbaden

TOP 6.1

Gleicher Zugang zu Integrationsleistungen für alle Geflüchteten

Antragsteller: Berlin, Niedersachsen

Beschlussvorschlag:

- 1 Die IntMK begrüßt die unbürokratische Aufnahme der seit Beginn des russischen Angriffs-
- 2 kriegs aus der Ukraine geflüchteten Menschen. Der schnelle Zugang zu Unterkunft, Verpfle-
- 3 gung, medizinischer Versorgung, Integrations- und Bildungsmaßnahmen sowie Arbeit erleich-
- 4 tert den Geflüchteten das Ankommen und Einleben in Deutschland.
- 5 Ziel muss sein, für alle vor Krieg, Gewalt und Verfolgung geflüchteten Menschen in gleichem
- 6 Maße einen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Integrationsleistungen sicherzustel-
- 7 len, um allen möglichst schnell ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
- 8 Die IntMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie der Zugang zu den Integrationsleistungen,
- 9 z. B. Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung, Leistungen zur Gesundheitsversorgung und
- 10 Zugang zur Bildung und Arbeit möglichst diskriminierungsfrei, gleichberechtigt und nach den
- 11 jeweiligen Bedürfnissen für alle geflüchteten Menschen gestaltet werden kann.

Begründung:

12 Mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom
13 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus
14 der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vor-
15 übergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1) wird für aus der Ukraine Vertrie-
16 bene § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) angewendet. In der Folge kann sofort bei Er-
17 teilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Fiktionsbescheinigung, auch wenn noch kein konkretes
18 Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden, dass
19 die Beschäftigung erlaubt ist. Geflüchtete Menschen aus der Ukraine können auch sofort einen
20 Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF stellen, diese Zulassung wird regel-
21 mäßig erteilt.

22 Mit dem sogenannten Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 haben aus der Ukraine geflüch-
23 tete Menschen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Diese erhalten so
24 auch Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und damit zum vollen Leistungs-
25 katalog der GKV, während andere Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung Ge-
26 sundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen können, die
27 in der Regel geringer sind und eine vorherige Zustimmung durch das zuständige Sozialamt
28 erfordern.

29 Dieser unterschiedliche Zugang zu zahlreichen sozialen und finanziellen Leistungen, etwa bei
30 der Lebensunterhaltssicherung, Gesundheitsversorgung, beim Zugang zu Bildung und Arbeit
31 und beim Familiennachzug stellt die aus der Ukraine Geflüchteten deutlich besser als die aus
32 anderen Kriegsgebieten Geflüchteten. Gleichzeitig haben sie mehr Spielraum für selbstbe-
33 stimmte Entscheidungen, etwa im Hinblick auf die freie Wahl des Wohnortes.

34 Aus der Perspektive der Geflüchteten führt eine ungleiche Behandlung zur Verstärkung der oft
35 traumatischen Erfahrungen und Erlebnisse aus den Heimatländern oder/und auf der Flucht.
36 Diese Ungleichheit bei den betroffenen Zielgruppen zementiert das Empfinden, dass nicht alle
37 Menschen weltweit rassistisurfrei und gleichberechtigt Zugang zu den wirtschaftlichen und so-
38 zialen Ressourcen und das Recht auf sicheres, gesundes und selbstbestimmtes Leben haben.

39 Fehlende Zugänge zu Arbeit und Bildung behindern die weitere Entwicklung der betroffenen
40 Menschen und verhindern gleichzeitig, dass sie ihre Kompetenzen und Fähigkeiten hier ein-
41 setzen können, und das, obwohl Arbeits- und Fachkräfte in vielen Bereichen dringend benötigt
42 werden. Gleichzeitig führt die ungleiche Behandlung Geflüchteter verschiedener Herkunft zu
43 sozialen Spannungen innerhalb und zwischen zugewanderten Communities und strahlt auch
44 in die Aufnahmegesellschaft hinein. In der Integrationsarbeit entstehen dadurch viele Konflikt-
45 situationen und Frustrationen, wenn Menschen nur einen begrenzten oder gar keinen Zugang
46 zu den Angeboten haben. Konkret bedeutet das u. a. Erklärungsnot z.B. in der Beratungsar-
47 beit, wenn Menschen, die vor Krieg und Gewalt aus den gleichen Gründen geflüchtet sind,

48 nämlich weil sie um ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit fürchteten, hier nicht im
49 gleichen Maße Unterstützung finden.

50 Eine Ergänzung des AsylbLG um Elemente, die sich im System SGB II oder SGB XII in der
51 Praxis als hilfreich für die Situation der Geflüchteten aus der Ukraine gezeigt haben (z.B. Ge-
52 sundheitsversorgung, Arbeitsmarktintegration) wären ein erster Schritt in die richtige Richtung.